



Stellungnahme der WIR! Stiftung pflegender Angehöriger

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals

(Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz – PpSG)

1. Professionelle Pflegekräfte

Krankenhaus

Die Einführung eines zusätzlichen Krankenhaus - Pflegebudgets und die Aufstockung von Personal wird befürwortet.

Problematisch kann die flächendeckende Gewinnung von qualifizierten Fachkräften sein.

Vollstationäre Pflegeeinrichtung

Stationäre Einrichtungen der Altenpflege können auf Antrag am Bewohnerwohl, bedarfsorientiert schnell und unbürokratisch zusätzliche von den Pflegeversicherungen finanzierte Stellen erhalten und sie besetzen.

Von Krankenkassen bezahltes Fachpersonal sollte eine Krankenpflegeausbildung zur qualifizierten medizinischen Behandlungspflege vorweisen können. Wie kann diese Qualifikation in den stationären Alltag integriert werden? Werden künftig Altenpflegefachkräfte (pflegeversicherungsfinanziert) und Krankenpflegefachkräfte (krankenversicherungsfinanziert) nebeneinander in vollstationären Einrichtungen arbeiten?

Die Personalaufstockung wird von Angehörigenseite im Grundsatz begrüßt, ebenso wie die Kostenneutralität für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen.

2. Ärztliche Versorgung

Die Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten mit stationären Pflegeeinrichtungen soll durch verbindliche Kooperationsverträge gestärkt werden.

Allerdings muss die freie Arztwahl in stationären Einrichtungen gewährleistet sein.

Die Möglichkeit für Sprechstunden per Video sollte ausgebaut werden, kann aber die persönliche Begegnung nicht ersetzen.

3. Definition Pflegende Angehörige

Der Begriff „pflegender Angehöriger“ ist nicht eindeutig definiert.

Wer ist mit „vergleichbar nahestehende Pflegepersonen“ bzw. „vergleichbar Nahestehende“ gemeint?

4. Vereinbarkeit von Pflege und Beruf professioneller Pflegefachkräfte

Wir begrüßen die Bereitstellung von finanziellen Ressourcen in der Kranken- und Altenpflege zur Förderung zeitlich befristeter Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf für in der Pflege tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Durch die Förderung von geeigneten Maßnahmen soll den hohen Anforderungen an die Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf Rechnung getragen werden, die vor allem durch die Arbeit am Wochenende oder in der Nacht bedingt sind. Wir unterstützen von Angehörigenseite, dass 2019 bis 2024 für Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf aus dem Ausgleichsfonds jeweils bis zu 100 Millionen Euro bereitgestellt werden sollen. Antragsberechtigt sollen stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen sein; Förderfähig sollen dabei sowohl individuelle als auch gemeinschaftliche Betreuungsangebote sein wie trägereigene Kindertagesstätten, die Unterstützung und Anpassung bzw. Erweiterung von Betreuungsangeboten auf Ferienzeiten, auf das Wochenende und auf Feiertage, auf Zeiten des Nachtdienstes oder Randzeiten.

Initiativen zur Einführung neuer familienorientierter Personalmanagementmodelle oder für professionelle Beratung zur Optimierung der Dienstplangestaltung, die auf die besonderen Arbeitszeiten von Pflegekräften ausgerichtet sind, sowie Schulungen zur Stärkung der Familienfreundlichkeit und Weiterbildungen für Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen gefördert werden. Wir sehen die Einbeziehung derartiger Angebote und Überlegungen positiv.

In die Überlegungen sollten auch Angebote beispielweise für demenzkranke Angehörige eingebunden sein, die in geschlossenen Tages- und Nachtbetreuungen untergebracht werden können. Wir unterstützen von Angehörigenseite diese Überlegungen.

5. Digitalisierung

Zur Entlastung des Pflegepersonals fördert die Pflegeversicherung durch einen finanziellen Zuschuss die Digitalisierung in der ambulanten und stationären Altenpflege. Hierfür soll zudem ein technischer Standard für die digitale Kommunikation entwickelt werden. Wir unterstützen diese Pläne.

6. Datenschutz

Grundsätzlich bedürfen digitalisierte Mitteilungen über die Ergebnisse des Beratungsbesuchs an Pflegekassen und private Versicherungsunternehmen der Einwilligung des Pflegebedürftigen.

Es kann Konstellationen geben, in denen es notwendig scheint, noch einmal den Versuch zu unternehmen, die Pflegesituation zum Wohl des Pflegebedürftigen zu verbessern. Kommt die Beratungsperson etwa zu der Überzeugung, dass eine Situation gegeben ist, die eine Inanspruchnahme weiterer oder anderer Leistungen erfordert, um die pflegerische Versorgung auf gutem Niveau sicherzustellen, dann soll der zuständigen Pflegekasse mitgeteilt werden, dass eine weitergehende Beratung für erforderlich gehalten wird, auch wenn der Pflegebedürftige keine Einwilligung zu einer umfassenden Mitteilung gegeben hat.

Das wird als sehr problematisch und als nicht mit dem Datenschutz vereinbar angesehen.

Zu einer solchen Maßnahme muss entweder der Pflegebedürftige, ein rechtlich bevollmächtigter Angehöriger oder ein amtlicher Betreuer seine Zustimmung geben. Personenbezogene Daten über die Pflegesituation dürfen ohne Einwilligung nicht übermittelt werden. Rückschlüsse könnten nicht ausgeschlossen werden.

Berechtigt ein Versicherungsvertrag rechtlich die Versicherung sich in persönliche Bereiche einzumischen?

Welche Rechte hat der Versicherungsnehmer einer Datenerhebung zu widersprechen?

Werden Daten bei Versicherungswechsel weitergegeben?

7. Rehabilitation für Pflegenden Angehörige ambulant

Es besteht ein Anspruch auf ambulante Rehabilitationsleistungen nur dann, wenn die ambulanten Behandlungsmöglichkeiten am Wohnort nicht ausreichen.

Ambulante Rehabilitationsleistungen sollen stationären Rehabilitationsleistungen vorangehen. Sie können wegen der Pflgetätigkeit oftmals nur schwer in Anspruch genommen werden und können den besonderen Belastungen pflegender Angehöriger häufig nicht gerecht werden.

stationär

Wir begrüßen, dass es Pflegenden Angehörigen ermöglicht werden soll, nach ärztlicher Verordnung eine von der Krankenkasse zu genehmigende stationäre Rehabilitation in Anspruch zu nehmen, ohne dass zuvor ambulante Leistungen durchgeführt worden sind.

Wir begrüßen weiter, dass im SGB XI geregelt werden soll, dass ein Anspruch auf Kurzzeitpflege für den Pflegebedürftigen auch besteht, wenn der Pflegebedürftige (mit) in eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung aufgenommen wird, die keine Zulassung zur pflegerischen Versorgung nach dem SGB XI hat.

Das ist im Prinzip begrüßenswert, allerdings müssen diese Einrichtungen dann auch flächendeckend zur Verfügung stehen.

8. Sonstiges

Nach derzeitiger Regelung liegt die Hauptlast der ambulanten Pflege auf den Schultern pflegender Angehöriger so es sie gibt. Diese Tatsache muss künftig überdacht und reformiert werden.

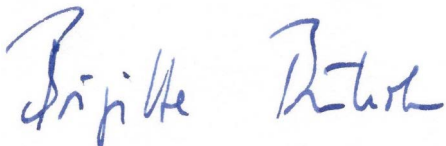
Die Präzisierung der rechtlichen Stellung von Lebenspartnerschaften ist begrüßenswert.

Einen Großteil des Gesetzes nehmen Verfahrensweisen zur Finanzierung, zur Aufteilung und Verteilung vorhandener Gelder ein.

Im Gegensatz dazu kommen Pflegebedürftige als Auftraggeber und Finanziers im Gesetzentwurf fast gar nicht vor.

Es wäre sinnvoll, den Zweck des Gesetzes, das der Sicherstellung der Pflege von Pflegebedürftigen (Auftraggeber und Finanziers) dienen soll, beispielsweise in einer Präambel zu erwähnen.

Datenschutz sensibler Daten muss gewährleistet sein!



Brigitte Bührlen
Vorsitzende
WIR! Stiftung pflegender Angehöriger

München, 05.07.2018